

(Berichterstatter Abg. **Pöferl**.)

(A) keine Veranlassung gehabt, da noch eine ganze Reihe von Gesuchen um Gewährung einer Freistelle vorliegen, und zwar eine Anzahl von Gesuchen, die eben bei dem großen Andrang und bei der geringen Zahl von Freistellen eine Berücksichtigung bis jetzt nicht haben finden können. Außerdem steht es dem Uhlemann frei, falls seitens des Armenverbandes mit einer unbilligen Härte auf Rückerstattung der Kosten gedrängt wird, sich an die der Blindenanstalt vorgesetzte Behörde zu wenden um Stundung oder weitere Belassung der Armenunterstützung.

Es war also auf Grund dieser Untersuchungsergebnisse Ihre Deputation nicht in der Lage, die Petition Uhlemanns zu befürworten, und ich bitte Sie, dem Beschlusse der Petitionsdeputation beizutreten, der dahin geht, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

**Präsident:** Das Wort wird nicht verlangt. Ich schließe die Debatte.

Will die Kammer beschließen, die Petition auf sich beruhen zu lassen?

Einstimmig.

Punkt 2 der Tagesordnung: Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Beschwerde des Adolph Matthes in Oberhaßlau, die entstandenen Nachteile infolge der im August 1891 erfolgten Verhaftung seines Sohnes Robert Hermann Matthes betreffend. (Drucksache Nr. 58.)

Berichterstatter Herr Abg. Schade.

Ich eröffne die Debatte und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. **Schade:** Meine Herren! Die Beschwerde des Adolph Matthes in Oberhaßlau, die entstandenen Nachteile infolge der im August 1891 erfolgten Verhaftung seines Sohnes betreffend, hat dem Hohen Hause seit dem Jahre 1899 schon fünfmal zur Beratung vorgelegen, und in jedem Falle ist der Beschluß gefaßt worden, sie auf sich beruhen zu lassen. Heute haben wir uns zum sechstenmal damit zu beschäftigen. Ich habe in der 20. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer am 17. Dezember 1909 ausführlich über den Inhalt berichtet, und ich halte mich deshalb dazu berechtigt, mich heute kurz zu fassen.

Der Sohn des Petenten ist im Jahre 1891 gelegentlich der Kirmeßfeier im Gasthose verhaftet und im Ortsgefängnis mit noch einem Arrestanten untergebracht worden. Der Vater behauptet, daß sein Sohn dort vom Ortspolizeidiener Bretschneider mißhandelt worden und infolgedessen geisteskrank geworden sei. Er ist in einer Irrenanstalt untergebracht worden, wo er sich jetzt noch befin-

det. Auf Anzeige des Petenten hat sich die Staatsanwaltschaft mit dem Falle beschäftigt. Das Verfahren gegen den Polizeidiener Bretschneider wurde aber eingestellt. Da der Petent gegen den Schutzmann nichts erreichen konnte, sollen wir nun die Hand dazu bieten, daß die Gemeinde Oberhaßlau zum Ersatz allen Schadens, der durch die Verhaftung des Sohnes dem Vater entstanden ist, herangezogen wird.

Das ist nach Lage der Sache nicht angängig. Wenn schon dem Polizeidiener ein Verschulden nicht beizumessen war, so kann ein solches die Gemeinde erst recht nicht treffen, in deren Dienste der Polizeidiener handelte. Die Sache liegt 20 Jahre zurück, und es erscheint deshalb unmöglich, der Gemeinde ein Verschulden nachzuweisen. Ein solches ist bei der Untersuchung des Falles überhaupt nicht in Frage gekommen.

Namens der Beschwerde- und Petitionsdeputation beantrage ich: die Kammer wolle beschließen, die Petition auf sich beruhen zu lassen.

**Präsident:** Wird das Wort begehrt? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe die Debatte.

Wir kommen zur Abstimmung.

Will die Kammer beschließen, die Beschwerde auf sich beruhen zu lassen?

Einstimmig.

Punkt 3 der Tagesordnung: Schlußberatung über den mündlichen Bericht der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die Petition des Handschuhwikers Wendelin Barthold in Grüna bei Chemnitz auf Erstattung des ihm angeblich durch eine falsche Auskunft des Gerichts entstandenen Schadens in Höhe von 4300 M und der Prozeßkosten aus Staatsmitteln. (Drucksache Nr. 60.)

Berichterstatter Herr Abg. Claus.

Ich eröffne die Debatte und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. **Claus:** Meine Herren! Ich habe Ihnen eine Petition des Handschuhwikers Wendelin Barthold in Grüna bei Chemnitz vorzutragen, mit der sich bereits, zum Teil wenigstens, der vorige Landtag beschäftigt hat und der er eine abschlägige Zensur erteilt hatte.

Es handelt sich hier nämlich um folgendes. Besagter Herr Wendelin Barthold in Grüna hatte sich im Sommer 1900 von Herrn Baumeister Schreiter daselbst ein Haus bauen lassen, welches laut Bauvertrag 7500 M kosten sollte. Von diesem hat Barthold bis November 1901 5045 M abbezahlt. Er hat schon im Spätherbst 1900 einen Teil des Hauses selbst bezogen und die übrigen